

STATUTEN

des Vereins

IG-Fli

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen «IG-Fli» besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 – Sitz

Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, befindet sich der Sitz des Vereins am Wohnsitz des Präsidenten¹ des Vereins.

Artikel 3 – Zweck

Der Verein bezweckt was folgt:

- Wahrung der Interessen des Quartiers Fli-Amden und seiner Einwohner in verschiedenen Bereichen und bei Bedarf auch gegenüber Behörden, Institutionen und anderen Gremien;
- Information der Mitglieder und Einwohner des Quartiers über das Geschehen in der Gemeinde und der näheren Umgebung;
- Förderung und Durchführung von kulturellen und geselligen Anlässen im Quartier Fli-Amden;
- Unterstützung von Bestrebungen zur Gestaltung eines lebendigen Quartier- und Gemeinschaftsgeistes.

Artikel 4 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen und Vermächnisse
- Subventionen von öffentlichen Stellen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus Vereinsaktivitäten und eigenen Veranstaltungen

¹ Mit der männlichen Form sind alle Personen gemeint.

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen natürlichen Personen als Einzelmitglieder oder Paarmitglieder sowie juristischen Personen als Kollektivmitglieder offen, die den Vereinszweck unterstützen. Die Mitgliedschaft beim Verein beinhaltet auch den Zutritt zum Badestrand, Grundstück-Nr. 709, «Scheizenruns» (Zugang mit Schlüssel).

In erster Linie richtet sich die Mitgliedschaft an die Einwohner und Eigentümer von Liegenschaften des Quartiers Fli-Amden.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann die betreffende Person den Entscheid innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung beim Vorstand schriftlich anfechten, worauf die Vereinsversammlung bei nächster Gelegenheit den endgültigen Entscheid fällt.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins oder anderen wichtigen Gründen, Wegzug aus dem Quartier, Verkauf der Liegenschaft, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz vorausgegangener einmaliger Mahnung, Liquidation der juristischen Person, Auflösung des Vereins.

Der Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten möglich. Der Austritt wird mit dem Eintreffen des Schreibens beim Präsidenten wirksam.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach seiner vorgängigen Anhörung jederzeit ohne Angabe eines Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung beim Vorstand schriftlich anfechten, worauf die Vereinsversammlung bei nächster Gelegenheit den endgültigen Entscheid fällt.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon (Art. 73 Abs. 1 ZGB).

Artikel 6 – Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des durch die Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Über die Befreiung weiterer Mitglieder von der Beitragspflicht (Freimitglied) kann der Vorstand entscheiden.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 8 – Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand bzw. die Rechnungsrevisoren als notwendig erachten oder wenn dies 10 Mitglieder bzw. 1/5 der Vereinsmitglieder (Art. 64 Abs. 3 ZGB) verlangen.

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Themen und Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.

Anträge an die Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung in schriftlicher Form zugestellt werden. Der Vorstand setzt diese Anträge auf die Traktandenliste. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Vereinsversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber auf Anweisung des Vorstands erst an einer späteren Vereinsversammlung zulässig.

An der Vereinsversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Paarmitglieder haben je eine Stimme, Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmenden der Vereinsversammlung.

Schriftliche Beschlussfassungen sind jederzeit zulässig. Dasselbe gilt für Umfragen durch den Vorstand bei den Vereinsmitgliedern. Allen Mitgliedern kommt dabei eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der teilnehmenden respektive antwortenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren, wobei die Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisoren für eine Dauer von jeweils zwei (2) Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Definitive Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts sowie Genehmigung des Budgets
- Genehmigung von einmaligen Ausgaben die einen Betrag von CHF 2'000.00 übersteigen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und für Nichtmitglieder Festsetzung des Beitrags für die Benützung der von der Gemeinde Amden gepachteten Parzelle 709 (Badestrand). Festsetzung der Gebühr für die Deponierung von Wassersportgeräten auf der Parzelle, sofern erlaubt.
- Genehmigung von Darlehen
- Entscheid über die Entlastung der Organe
- Genehmigung von Änderungen der Statuten
- Genehmigung von Reglementen
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

Den Vorsitz der Vereinsversammlung hat der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses hält zumindest die Entscheide der Vereinsversammlung fest.

Artikel 9 – Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (plus Präsident). Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei der Zeichnungsberechtigung besteht Kollektivunterschrift.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand ist auch zuständig für die vom Verein von der Gemeinde Amden gepachtete Parzelle 709 (Badestrand).

Der Vorstand kann einen Ausschuss und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 10 – Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevision besteht aus mindestens einer von der Vereinsversammlung gewählten Person. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevision überprüft die Buchführung des Vereins und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Artikel 11 – Mitgliederbeitrag und Haftung

Die Jahresbeiträge für Einzel- und Paarmitglieder sowie Kollektivmitglieder werden jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht auch keine Nachschusspflicht des einzelnen Mitglieds.

Artikel 12 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung der Aktiven.

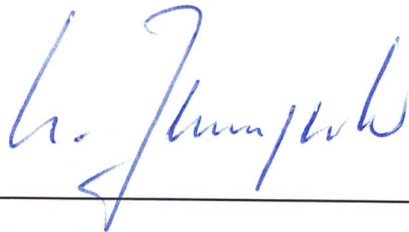
Artikel 13 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail. Eine Kommunikation über die Webseite des Vereins ist ebenfalls zulässig.

Artikel 14 – Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 4. November 2025 genehmigt, ersetzen die Statuten vom 8. April 2014 und treten per sofort in Kraft.

Fli-Amden, 05. November 2025



Andreas Baumgartner

Präsident



Daniel Kistler

Mitglied des Vorstands